

bis zu einer etwaigen Beseitigung des Widerspruchs im Rahmen des Feststellungsverfahrens als nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung behandelt.⁵¹

Sowohl Unterhaltsgläubiger als auch Unterhaltsschuldner können beim zuständigen Familiengericht zur Beseitigung des Widerspruchs bzw. zur Entscheidung über dessen Berechtigung⁵² einen (negativen) Feststellungsantrag stellen, der keiner Frist unterliegt.⁵³ Dies kann bereits während des laufenden Insolvenzverfahrens erfolgen,⁵⁴ was schon deshalb ratsam ist, weil kein sachlicher Grund dafür besteht, den Streit auf die Zeit nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zu verschieben, im Ergebnis also die Austragung des Streits einem Vollstreckungsgegenantrag des Schuldners nach §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 767 ZPO zu überlassen.⁵⁵

Die insolvenzrechtliche Privilegierung der deliktischen Forderung gem. § 302 Nr. 1 InsO umfasst auch bei deren Durchsetzung entstandene Kosten und Auslagen (z.B. Vollstreckungsversuche bezgl. des titulierten Unterhalts), unabhängig davon, ob diese ebenfalls zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind oder nicht.⁵⁶ Der BGH⁵⁷ hat insoweit entschieden, dass sogar nicht selbst zur Tabelle angemeldete, nachträglich entstandene Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten an der Qualifizierung der Hauptforderung als solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung teilnehmen und gem. § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst werden. Damit sind indes auch vor Insolvenzeröffnung entstandene und ausdrücklich zur Tabelle festgestellte Nebenforderungen dem Feststellungsausspruch zur Qualifikation als deliktischer Forderung zugänglich.⁵⁸

Da der Schuldner gem. § 287 InsO eine Restschuldbefreiung nur mit einem eigenen Antrag auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung erreichen kann, sollte der Anwalt des Unterhaltsschuldners, soweit er nicht über insolvenzrechtliche Kenntnisse verfügt, auch dann wenn eine Obliegenheit des Schuldners zur Antragstellung⁵⁹ besteht und bereits ein Gläubigerantrag vorliegt, für seinen Mandanten keinen Insolvenzantrag stellen.⁶⁰

Unterlässt der Anwalt des Schuldners die Stellung eines Antrags auf Restschuldbefreiung, hat er dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entstanden ist bzw. noch entsteht, dass es infolge der unterbliebenen rechtzeitigen Stellung eines eigenen Insolvenzantrages mit Restschuldbefreiungsantrag nicht zur Erteilung der Restschuldbefreiung kommen wird.⁶¹

51 BGH NZI 2007, 416; BGH ZInsO 2011, 39; BGH ZInsO 2013, 1380.

52 BGH FamRZ 2014, 32.

53 BGH ZInsO 2009, 278 ff.

54 BGH NZI 2006, 536; BGH NZI 2009, 612; BGHZ 187, 337.

55 BGHZ 187, 337; BGH FamRZ 2014, 32.

56 OLG Celle FamRZ 2013, 1814 ff. Rn. 38, 39; vgl. auch OLG Hamm FamFR 2011, 10 Rn. 38 mit der Herleitung der Feststellung bzgl. des Zinsanspruches auf rückständigen Unterhalt als Verzugsschaden; a.A. OLG Koblenz FamRZ 2015, 327; Rn. 48, welches Zinsen und Kosten als Verzugsschaden und nicht aus unerlaubter Handlung resultierend ansieht.

57 BGH ZInsO 2011, 102 ff.

58 OLG Celle a.a.O.

59 FA-FamR/Perleberg-Kölbel (Rn. 1), 18. Kap., Rn. 220 ff.

60 Perleberg-Kölbel FuR 2014, 643, 644 unter Verweis auf Henning, ZAP 2014, 671.

61 OLG Düsseldorf VersR 2014, 338-344.

Blickpunkt SteuerR

Neues Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen

Von Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Hannover

Am 10.07.2015 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags¹ zugestimmt. Der steuerliche Grundfreibetrag wird angehoben und der Steuertarif nach rechts verschoben. Ferner werden der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderzuschlag für Geringverdiener angehoben.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorgesehen:²

I. Abbau der kalten Progression

Ausgleich der 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression durch Anhebung des Grundfreibetrags und Anpassung der Eckwerte des Steuertarifs

1. Grundfreibetrag (aktuell 8.354 €)

- Anhebung ab 01.01.2015 um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

2. Anpassung der Eckwerte des Steuertarifs

- Anhebung der Eckwerte ab 01.01.2016 um die kumulierte Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 i.H.v. 1,48 %.

1 BGBl. I 2015, 1202.

2 <http://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/900013870/>; <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/07/2015-07-10-PM26.html?source=stdNewsletter>

Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags eintretende Entlastung für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Damit werden Bürokratiekosten vermieden, die sonst durch die Änderung der einzelnen Lohnabrechnungen entstehen würden. Die Arbeitnehmer müssen nicht aktiv werden, um in den Genuss der Entlastungen zu kommen.

II. Erhöhung der familienpolitischen Leistungen

1. Kinderfreibetrag (aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)

- Anhebung ab 01.01.2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

2. Kindergeld (aktuell 184 € für das 1. und 2. Kind, 190 € für das 3. Kind und 215 € für das 4. Kind und weitere Kinder)

- Anhebung ab 01.01.2015 um 4 € monatlich je Kind
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

3. Kinderzuschlag für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich)

- Anhebung ab 01.07.2016 um 20 € monatlich

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (aktuell 1.308 € für das 1. Kind)

- Anhebung ab 01.01.2015 um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind

Die durch die Anhebung auf 1.908 € eintretende steuerliche Entlastung in der Steuerklasse II wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Die Arbeitnehmer müssen nicht aktiv werden, um in den Genuss der Entlastungen zu kommen. Der für das 2. und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

5. Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf 8.472 € erhöht (aktuell 8.354 €). Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

6. Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung 2015 auf andere Leistungen

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet, sondern verbleibt in voller Höhe bei den Betroffenen. Damit wird ebenfalls Bürokratie vermieden, weil nicht alle bereits ergangenen Bescheide neu bearbeitet werden müssen.